



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

44. Jahrgang

ausgegeben am **26. April 2018**

Nummer **04**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |         |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 20 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>der im Monat <b>März 2018</b> beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände.                                                                                                                                    | 43      |
| 21 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln vom 14.02.2018.                                           | 44 - 49 |
| 22 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Zweite erneute und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. | 50 - 51 |
| 23 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung<br>1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2018.                                                                                                                          | 52 - 57 |

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 09.04.2018

Im Monat März **2018** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Damenräder  
1 Herrenrad  
2 Schlüssel  
1 Smartphone  
1 Tablet  
1 Navigationsgerät  
1 Brille  
1 Schal  
1 Armbanduhr

Im Auftrag



(Kockmann)

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln vom 14.02.2018**

---

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Elternbeitragspflicht**

- (1) Für Kinder, die an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ sowie weiteren Betreuungsmaßnahmen (z.B. „Betreuung von acht bis eins“, „Dreizehn plus“, „Geld oder Stelle“) in einer der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nottuln als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Für diese Angebote ist ein Beitrag zu entrichten, der monatlich fällig wird.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind überwiegend zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung -Hauptwohnsitz-) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

### **§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Beitragszeitraum richtet sich nach der Betreuungsvereinbarung und ist in der Primarstufe das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und in der Sekundarstufe I das jeweilige Schulhalbjahr (01.08. bis 31.01. bzw. 01.02. bis 31.07.).

- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien einschließlich der beweglichen Ferientage. Hierfür kann der Träger der Betreuungsmaßnahme von den Eltern einen gesonderten Kostenbeitrag erheben.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.
- (5) Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und den weiteren Betreuungsangeboten obliegt den Eltern.

### **§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nottuln als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats fällig.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme der gleichen Schule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind der ermäßigte Beitrag lt. Anlage I zu zahlen.
- (3) Für Schülerinnen bzw. Schüler, die die Voraussetzungen des gemeindlichen Sozialfonds erfüllen, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt (s. Anlage I).

Dazu zählen z.B.

- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Bürger/innen, die aufgrund geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind
- Bürger/innen, die aufgrund ihres Einkommens keinen Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen müssen.
- Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides als Nachweis für die Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 für die Dauer eines Schulhalbjahres. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der reduzierte Beitrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus.

Eine rückwirkende Reduzierung kann nicht erfolgen. Ein Wegfall der Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 ist dem Schulverwaltungsamt umgehend schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln. In der Primarstufe besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und in der Sekundarstufe I für das Schulhalbjahr.

Eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtnutzung des Betreuungsangebotes im laufenden Schuljahr befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird ein Vertrag im laufenden Schuljahr einvernehmlich beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate. Erfolgt eine Anmeldung im laufenden Monat, ist der Beitrag ab dem nächsten Monatsersten fällig.

- (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder
- wenn eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch die Schule aus pädagogischen Gründen befürwortet wird oder
- wenn sich die Personensorge für das Kind ändert

Die Abmeldung ist schriftlich an die Produktgruppe Schule, Sport und Kultur der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 11, 48301 Nottuln zu richten.

- (6) Der Träger der Betreuungsmaßnahme kann in Absprache mit dem Schulträger die Betreuungsvereinbarung aus schwerwiegenden Gründen kündigen.

Eine Kündigung kann insbesondere erfolgen,

- wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
  - wenn die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen
- (7) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach dem Gesetz für Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

#### **§ 4 Zahlung des Elternbeitrags**

- (1) Die Beiträge sind unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens an die Gemeinde Nottuln zu zahlen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags**

- (1) Nimmt ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen nicht an dem Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 1 teil, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den o.g. Betreuungsangeboten teilnehmen kann.

#### **§ 6 Datenschutz**

Die Gemeinde Nottuln darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 9. Juli 2013 in der Fassung vom 15.03.2016 außer Kraft.

**Anlage I**

Für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote werden ab dem **01.08.2018** Elternbeiträge wie folgt erhoben:

1. Schüler/Schülerinnen an der **St. Martinus Grundschule, der Astrid-Lindgren-Grundschule und der St. Marien Grundschule:**

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
Offene Ganztagschule bis 15.00 Uhr	80,-- €	50,-- €
Betreuung 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	25,-- €	22,-- €
Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr	45,-- €	40,-- €

3. Schüler/Schülerinnen an der **Sebastian-Grundschule:**

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“ bis 5 Tage/Woche	80,-- €	65,-- €
„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“ bis 2 Tage/Woche	70,-- €	55,-- €

2. Schüler/Schülerinnen am **Rupert-Neudeck-Gymnasium:**

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
Betreuung 1 Tag/Woche	12,-- €	10,-- €
Betreuung 2-4 Tage/Woche	15,-- €	12,-- €

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Betreuung an Ferientagen sind hierin nicht enthalten.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln vom 14.02.2018**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 16.04.2018  
Gemeinde Nottuln



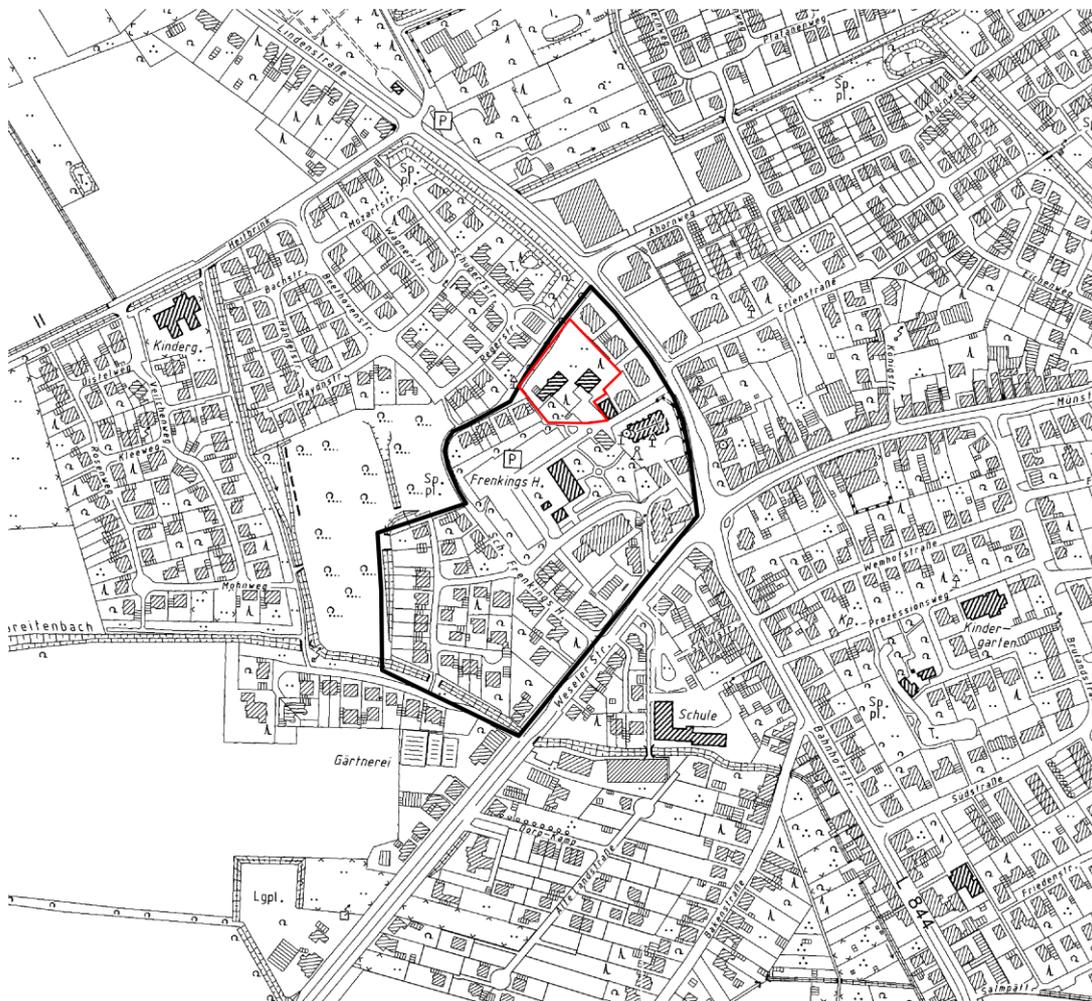
Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

### Zweite erneute und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die zweite erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ vom 09.05.2018 bis einschließlich 23.05.2018 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 liegt im Ortsteil Appelhülsen, direkt an der Kreuzung Lindenstraße (L 844) und Münsterstraße. Der Änderungsbereich befindet sich im



Norden des Geltungsbereiches und ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

ohne Maßstab

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“
- Änderungsbereich der 2. Änderung

Zielstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, eine rechtskräftige Planungsgrundlage für Wohnzwecke und nicht störende Gewerbebetriebe zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von zwei Wochen, vom **09.05.2018** bis einschließlich **23.05.2018**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln  
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

**Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze-Frenking III“ abgegeben werden können. Dabei handelt es sich um veränderte Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nottuln, 23.04.2018



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 13.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.177.458	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.004.171	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.446.481	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.618.313	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.693.934	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.142.815	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.546.966	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.069.040	EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

	1.546.966	EUR
--	-----------	-----

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

	0	EUR
--	---	-----

**§ 4**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

	826.713	EUR
--	---------	-----

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

	2.000.000	EUR
--	-----------	-----

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                          |           |
|----|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                              |           |
|    | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 235 v. H. |
|    | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 590 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf                                                         | 430 v. H. |

---

**§ 7****I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO**

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

**II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO**

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

### **III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO**

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

#### **IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO**

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

**2. Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln  
für das Haushaltsjahr 2018**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 26.03.2018 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 23.04.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

**vom 26.04.2018 bis einschließlich 24.05.2018**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>Mo. – Fr.</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.,</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, verfügbar gehalten.

Nottuln, den 26.04.2018

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin